



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.12.2001
KOM(2001) 796 endgültig

2001/0309 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Polen in die Gemeinschaft für
den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 (Verlängerung des Systems der
doppelten Kontrolle)**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit dem System der doppelten Kontrolle soll die Transparenz erhöht und eine Umlenkung der Handelsströme verhindert werden. Es stützt sich auf die Bestimmung des Europa-Abkommens zwischen der EG und Polen¹, nach der jede Vertragspartei ein Verwaltungsverfahren festlegen kann, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten. Die Parteien vereinbarten 1999 die Einführung eines solchen Systems für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse durch Beschluss Nr. 2/99 des Assoziationsrates². Durch Beschluss Nr. 1/2000 des Assoziationsrates³ wurde das System für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 verlängert. Mit Beschluss Nr. 1/2001⁴ des Assoziationsrates wurde das System für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 verlängert. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1093/99⁵, verlängert durch die Verordnungen (EG) Nr. 541/2000⁶ und Nr. 335/2001⁷ des Rates, wurden die entsprechenden Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft erlassen.

In ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2001 kam die Kontaktgruppe überein, dem Assoziationsrat zu empfehlen, das System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2002 zu verlängern.

Mit dem beigefügten Vorschlag wird daher die Verlängerung der Verordnung (EG) Nr. 1093/99 des Rates, verlängert durch die Verordnungen (EG) Nr. 541/2000 und Nr. 335/2001 des Rates, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 angestrebt.

¹ ABl. L 348 vom 31.12.93, S. 2.

² ABl. L 133 vom 28.5.99, S. 44.

³ ABl. L 67 vom 15.3.00, S. 34.

⁴ ABl. L 49 vom 20.2.01, S. 9.

⁵ ABl. L 133 vom 28.05.99, S. 6.

⁶ ABl. L 67 vom 15.03.00, S. 1.

⁷ ABl. L 49 vom 20.2.01, S. 1.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Polen in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits trat am 1. Februar 1994 in Kraft⁸.
- (2) Die Vertragsparteien beschlossen mit Beschluss Nr./2001 des Assoziationsrates⁹, das mit Beschluss 2/99 des Assoziationsrates¹⁰ eingeführte System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 zu verlängern.
- (3) Daher ist es erforderlich, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1093/99 des Rates¹¹ vom 30. März 1999 zur Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle für die Ausfuhren bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus der Republik Polen in die Europäische Gemeinschaft für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1999 erlassenen Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1093/99 findet gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. .../2001 des Assoziationsrates der Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 weiterhin Anwendung.

⁸ ABl. L 348 vom 31.12.93, S. 2.

⁹ Siehe Seite ... dieses ABl.

¹⁰ ABl. L 133 vom 28.5.99, S. 44.

¹¹ ABl. L 133 vom 28.5.99, S. 6.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1093/99 wird demnach wie folgt geändert:

Im Titel, in der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung wird der Zeitraum "1. Januar bis 31. Dezember 2001" durch "1. Januar bis 31. Dezember 2002" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*